



## Inhalte

[Aktuelles Thema](#)

[Fundraising/Öffentlichkeitsarbeit](#)

[EU-Infos](#)

[Alles was Recht ist](#)

[Buch-/ Internet-Tipps](#)

[Veranstaltungen](#)

[Stellen](#)

[Räume](#)

## Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

[Controlling und Berechnungen mit Excel](#)

30.05.2016

[Erfolgreiche Büroorganisation](#)

01.06.2016 (1. Teil), 14.06.2016 (2. Teil)

[Problemfeld Frühabbrecher und die](#)

[Stabilisierung in AGH](#)

02.-03.06.2016

[Das Zürcher Ressourcen Modell \(ZRM®\) in der Arbeit mit Zielgruppen](#)

08.-10.6.2016

[Wirksame Unterstützung bei Denk- und Arbeitsblockaden \(ECC3\)](#)

15.-17.06.2016

## Aktuelles Thema

### Abgrenzung Idealverein und wirtschaftlicher Verein

In der Vergangenheit gab es immer wieder Weigerungen von Registergerichten, Idealvereine einzutragen bzw. die Feststellung, dass es sich um wirtschaftliche Vereine handelt und auch diesen eine Eintragung zu verweigern. Neue Aktualität bekommt dieses Thema durch ein aktuelles Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.03.2016).

**Ein nichtwirtschaftlicher Verein nach § 21 BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch) ist: „ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts“.

Ein nicht wirtschaftlicher Verein bzw. Idealverein kann dabei auch als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB existieren.

Im Gegensatz dazu ist ein **wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB** „ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, [er] erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat“.

Ziel der Verleihung (Konzessionierung) ist es, den Gläubigerschutz zu gewährleisten. Für wirtschaftliche Zielsetzungen sollen deshalb die dafür gedachten Rechtsformen, wie z.B. GmbH oder AG genutzt werden. Wenn diese staatliche Verleihung (Konzession) abgelehnt wird, wird der dann nicht konzessionierte wirtschaftliche Verein behandelt wie eine Personengesellschaft mit entsprechenden persönlichen Haftungsfolgen (§§705 ff. BGB).

Auch einem nichtwirtschaftlichen Verein bzw. Idealverein ist eine wirtschaftliche Aktivität erlaubt – im Rahmen des so genannten Nebenzweckprivilegs. Er kann also wirtschaftlich tätig sein „ *wenn er die unternehmerische Tätigkeit zur Erreichung einer ideellen Zielsetzung entfaltet und das unternehmerische Handeln dem nicht wirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung ist*“ (Stöber, Otto – Handbuch des Vereinsrechts S. 41). Steuerbegünstigte Zwecke können auf einen nichtwirtschaftlichen Zweck hinweisen, allerdings ist die steuerrechtliche Beurteilung nicht maßgeblich für die Beurteilung, ob der wirtschaftliche Zweck überwiegt oder nicht.

In einer Stellungnahme des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein vom 18.09.2012 – hier ging es um die Beurteilung, ob ein Kindergartenverein ein nicht wirtschaftlicher Verein sein kann - wurden mehrere Kriterien genannt, die für einen nicht wirtschaftlichen Verein sprechen:

- Die Satzung spricht für eine nicht unternehmerische Tätigkeit
- Leistungen werden nicht auf einem äußeren Markt angeboten, sondern nur für Mitglieder (im vorliegenden Fall Eltern von Kindern)
- die Erhebung von Mitgliedschaftsbeiträgen, die eine angemessene Eigenleistung darstellen, um eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung zu schaffen, ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet
- Eine Gläubigerabsicherung spielt kaum eine Rolle, weil der Verein überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert wird
- Wirtschaftstätigkeit des Vereins hindert seine Eintragungsfähigkeit nicht, solange das Vereinsleben infolge des Einflusses übereinstimmender Mitgliederinteressen durch nicht wirtschaftliche Interessen bestimmt bleibt
- Die Anerkennung steuerbegünstigter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke und eine entsprechende Tätigkeit und tatsächliche Geschäftsführung, die auf die Förderung oder Unterstützung solcher Zwecke gerichtet sind (vgl. Art. 52 bis 54 AO), spricht für eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit als Hauptzweck

Ähnlich sah es das OLG Brandenburg 2015. Im Gegensatz dazu kam das Berliner Kammergericht in einer Entscheidung vom 18.01.2011 zu einer anderen Beurteilung. Dieses lehnte die Eintragung eines Vereines ab, der Träger von Kindertagesstätten sein wollte, mit der Begründung es handele sich in erster Linie um eine unternehmerische Betätigung. In die gleiche Richtung geht ein [Beschluss vom 23.6.2014](#) und ein [Beschluss vom 16.02.2016](#) ebenfalls vom Berliner Kammergericht.

Bei dem eingangs erwähnten Fall des Landessozialgerichts Berlin handelte es sich um eine Arbeitslosen-Selbsthilfeeinrichtung, die sich noch in der – allerdings länger andauernden – Phase der Eintragung befand und aber bereits ca. 50 Beschäftigte hatte und auf dem Markt bestimmte Leistungen gegen Entgelt anbot. Die Eintragung wurde abgelehnt.

Es folgte, was eigentlich durch die Rechtsform des e.V. vermieden werden sollte: die persönliche Haftung der Gründungsmitglieder. Die Krankenversicherung hatte nämlich gegen ein Mitglied einen Haftungsbescheid erlassen, wonach es für die Verbindlichkeiten des Vereins zusammen mit den anderen Gründungsmitgliedern gesamtschuldnerisch und persönlich haften musste. Weder der dagegen eingelegte Widerspruch noch die Klage vor dem Sozialgericht (SG) Berlin hatte Erfolg. Auch die Berufung vor dem LSG Berlin-Brandenburg scheiterte. Das LSG stellte fest, dass das Mitglied für die Verbindlichkeiten des Vereins gemäß § 54 BGB i.V.m. § 128 HGB analog haften musste. (aus [NONPROFITRECHT aktuell 04.2016, S. 4](#))

Der schlimmste Fall der persönlichen Haftung, auch der Vereinsmitglieder, war hier eingetreten und zwar deshalb, weil durch die fehlende Eintragung auch die Rechtsfähigkeit fehlte und es sich um eine Personengesellschaft handelte. In der Folge wurde der §128 Handelsgesetzbuch (HGB) angewandt, nach dem die Gesellschafter (Mitglieder) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich und akzessorisch haften.

Aus dem Urteil: „*Sei eine Personengesellschaft vermögenslos, so seien die Gesellschaftsmitglieder zum Ausgleich der von ihr begründeten Verbindlichkeiten heranzuziehen.*“ ([Link zum Urteil des LSG Berlin](#))

Die Kanzlei Winheller gibt deshalb folgende Empfehlung: *Vereinen, die sich im großen Umfang (sozial-)wirtschaftlich betätigen oder gar durch ihre gemeinnützigen Zweckbetriebe oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe dominiert werden, ist dringend anzuraten, ihre gewählte Rechtsform proaktiv zu überdenken und einen Plan B insbesondere für den Fall zu erarbeiten, dass der BGH die Rechtsprechung des KG Berlin bestätigt.* (aus [NONPROFITRECHT aktuell 04.2016, S. 4](#)).

Autor: Dieter Harant  
[zurück zum Seitenanfang](#)

## Fundraising/Öffentlichkeitsarbeit

### UNESCO: Internationaler Fonds zur Kulturförderung

Ab sofort können sich junge Künstler/innen, Kulturschaffende, Nichtregierungsorganisationen und gemeinnützige Kultureinrichtungen für eine Förderung durch den internationalen Fonds der UNESCO für die Förderung von Kultur bewerben.

**Bewerbungsschluss ist am 31. Mai 2016.**

Mehr unter <https://en.unesco.org/ifpc/content/apply-for-support/call-proposals>

### Projekt Futurino 2016

Kinder sind unsere Zukunft und verdienen besondere Aufmerksamkeit. Anlässlich des 100. Geburtstags im Jahr 2007 hat Persil das Projekt Futurino ins Leben gerufen, das gezielt Projekte unterstützt, die sich für die Zukunft der Kinder engagieren.

In diesem Jahr liegt der Fokus von Futurino mit dem Motto "Rein in die Natur" auf Projekten, die Kindern den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und natürlichen Ressourcen

näher bringen. Um die Fördergelder in Höhe von insgesamt 100.000 Euro können sich Kindergärten, Schulen, Vereine, Verbände oder soziale und karitative Einrichtungen bewerben, die einen Projektvorschlag im relevanten Themenbereich haben. Das „Projekt Futurino“ fördert Projekte für Kinder bis zu 14 Jahren – im schulischen, sozialen oder kulturellen Bereich. Die zu fördernde Einrichtung/Organisation sollte anerkannt gemeinnützig sein und damit die steuerliche Abzugsfähigkeit erfüllen.

**Bewerbungsschluss: 15. Juni 2016.**

Mehr unter [www.persil.de/de/persil-foerdert-kinder.html](http://www.persil.de/de/persil-foerdert-kinder.html)

## **Stiftungen setzen zunehmend auf Fundraising**

Stiftungen werben viel häufiger um Spenden und Zustiftungen als bisher angenommen. Dies zeigt eine Befragung im Stiftungspanel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, die sich erstmals ausführlich dem Thema Fundraising widmet. Demnach sind bereits 43 Prozent der befragten Stiftungen im Fundraising aktiv. Weitere 16 Prozent planen, ins Fundraising einzusteigen. Die befragten Stiftungen werben am häufigsten Kleinspenden (79 Prozent), Großspenden (75 Prozent) und Zustiftungen (73 Prozent) ein. Es folgen Erbschaften (42 Prozent), Sachspenden (40 Prozent) und die Finanzierung durch andere Stiftungen (44 Prozent) sowie die öffentliche Hand (40 Prozent).

[Weitere Infos](#)

## **»Lernanstoß« - Der Fußball-Bildungspreis 2016**

Der »Lernanstoß« ist ein mit 5.000 € dotierter Förderpreis für innovative pädagogische Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten und die Fußball erfolgreich als Mittel der Bildungsarbeit einsetzen. Die Ausschreibung richtet sich an verschiedenste Projekte - unabhängig von Größe, TeilnehmerInnenzahl, Trägern, Organisationsformen oder Zielgruppen. Der Preis wird durch die Deutsche Akademie für Fußball-Kultur zum elften Mal vergeben. Bewerben können sich Projekte aus ganz Deutschland, die zwischen August 2015 und Juli 2016 durchgeführt wurden. Prämiert werden können auch früher begonnene, jedoch in diesem Zeitraum weitergeführte Projekte.

**Die Bewerbungsfrist endet am 19. Juni 2016.**

Mehr unter [www.fussball-kultur.org/fussball-kulturpreis/fussball-bildungspreis](http://www.fussball-kultur.org/fussball-kulturpreis/fussball-bildungspreis)

## **Deichmann-Förderpreis für Integration**

Der Förderpreis für Integration gliedert sich in drei Kategorien:

Kategorie I: Berufliche Förderung durch Unternehmen

Kategorie II: Unterstützung durch Vereine, öffentl. Initiativen u. kirchl. Organisationen

Kategorie III: Schulische Präventivmaßnahmen

Gefördert werden Projekte, die sich in herausragender Weise für gelingende Integration einsetzen und sich damit für benachteiligte Kinder und Jugendliche engagieren.

**Der Förderpreis ist mit 100.000 Euro dotiert, Frist: 30. Juni 2016**

[Weitere Infos](#)

## **Projektaufruf: Stadtentwicklung und Migration**

Die Nationale Stadtentwicklungspolitik als Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Gemeinden bietet die Möglichkeit, diesbezügliche Handlungserfordernisse und Handlungsspielräume neu zu diskutieren und ihre Auswirkungen auf die Zukunft unserer Städte näher zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund soll ein Projektaufruf eine bundesweite Plattform bieten, um neue Modelle einer strategischen Berücksichtigung des Themas Integration als Zukunftsaufgabe integrierter Stadtentwicklung zu erörtern und in 10 bis 15 Städten beispielhaft zu erproben. Es können bis zu 50 % der Projektkosten in Form von Bundeszuwendungen gefördert werden, die maximale Höhe der Zuwendung beträgt 100.000 € je Projekt, verteilt auf die Jahre 2017 (28 %), 2018 (44 %) und 2019 (28 %).

**Einsendeschluss für Projektvorschläge: 31.05.2016.**

[Weitere Infos](#)

## **Zusammenschluss der BMW-Stiftungen**

Die beiden Unternehmensstiftungen der BMW Group, Eberhard von Kuenheim Stiftung und BMW Stiftung Herbert Quandt schließen sich zusammen. Zu ihrem 100jährigen Unternehmensjubiläum stärkt die BMW Group ihr gesellschaftliches Engagement und verdoppelt das Vermögen der Stiftung von 50 auf 100 Millionen Euro. Die Stiftung soll außerdem jährliche Spenden für ihre Arbeit erhalten – im Jahr 2016 fünf Millionen Euro. Die Stiftung versteht sich als Sensor für globale Veränderungsprozesse, will gesellschaftliche Innovationen anstoßen und Führungskräfte über Sektorengrenzen hinweg zu verantwortungsvollem Handeln ermutigen.

[Weitere Infos](#)

## **BMBF-Förderung in der Flüchtlingsarbeit**

Das BMBF finanziert kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren / Wanka: "Angebote zur Bildung und Integration passgenau organisieren"

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen durch Bildung. Alle Kreise und kreisfreien Städte können sich um die Finanzierung von bis zu drei kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewerben. Diese übernehmen die Koordinierung der Bildungsakteure auf kommunaler Ebene, um Bildungsangebote für Flüchtlinge zu optimieren. Dadurch sollen Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden.

[Weitere Infos](#)

## **Mehrgenerationenhäuser – neue Förderung ab 2017**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend startet am 1.1. 2017 ein Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Deutschland. Damit wird das bis Ende 2016 laufende Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II in eine weitere Förderung überführt.

Bereits in diesem Jahr werden in einem Pilotprojekt mit bis zu zehn zusätzlichen Mehrgenerationenhäusern die Vorgaben und Inhalte des neuen Bundesprogramms ab 2017 erprobt. Ein Interessenbekundungsverfahren läuft aktuell bis zum 31.05.2016. [Weitere Infos](#)

## Wie löst man soziale Probleme mit einem wirtschaftlichen Ansatz?

Die Antwort darauf gibt Kuchentratsch. Kuchentratsch ist eine innovative Anlaufstelle für alle Seniorinnen und Senioren, die Freude am Backen haben. In der kuchentratsch-Backstube übernehmen Omas und Opas durch das gemeinsame Backen von Kuchen Verantwortung, haben wieder das Gefühl gebraucht zu werden und können sich gleichzeitig auf Basis eines Minijobs etwas zur Rente dazu zuverdienen.

Hinter dem Konzept Kuchentratsch steckt die Idee, ein gesellschaftliches Problem wie die Altersarmut und Vereinsamung im Alter mit einem wirtschaftlichen Ansatz zu lösen, denn die gebackenen Kuchen der Omas und Opas werden an Privatpersonen, Unternehmen und Stiftungen oder Cafés verkauft.

Kuchentratsch übernimmt jedoch nicht nur gesellschaftliche, sondern auch ökologische Verantwortung: Es wird ausschließlich mit regionalen und saisonalen Zutaten gearbeitet und die verwendeten Verpackungsmaterialien sind stets recyclebar bzw. biologisch abbaubar.

Quelle: [www.kuchentratsch.com](http://www.kuchentratsch.com)

[zurück zum Seitenanfang](#)

## EU-Infos



### EPALE (Electronic Platform for Adult Learning in Europe)

Die Europäische Union (EU) bietet mit **EPALE (Electronic Platform for Adult Learning in Europe)** ein mehrsprachiges Online-Portal an, das sich an Lehrende in der Erwachsenen- und Weiterbildung richtet. EPALE verfügt über vielfältige Funktionen, um schnell aktuelle Informationen, Bildungsmaterialien, Studien und Projektergebnisse, die europäisch relevant sind, zu teilen. Die Nationale Koordinierungsstelle in Deutschland ist die [Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung](#) (NABiBB). Sie können sich in EPALE registrieren und mit eigenen Beiträgen beteiligen.

Zum Thema „**Erstorientierung Flüchtlinge**“ wurde eine [spezielle EPALE-Linkliste](#) errichtet mit Informationen zu hilfreichen Fachpublikationen (z. B. Themendossier zur Sprachvermittlung der Robert-Bosch-Stiftung), erarbeiteten Lehr- und Lernmaterialien für MigrantInnen und AsylbewerberInnen (z. B. Lehrheft der Münchner Flüchtlingshilfe) oder Handreichungen und Angebote im Bereich der Qualifizierung von ehrenamtlichen LernbegleiterInnen (z. B. Handbuch Flüchtlingshilfe Baden-Württemberg).

Darüber hinaus finden Sie auf der EPALE-Webseite Informationen zu Fördermöglichkeiten und aktuellen Ausschreibungen (z. B. Koordinierungsstelle für kommunale Bildungsangebote).

[zurück zum Seitenanfang](#)

## **Mitglied eines Vereins hat Anspruch auf Herausgabe der Mitgliederliste**

Ein Vereinsmitglied kann einen Anspruch auf Herausgabe der Mitgliederdaten haben ([OLG München, Urt. v. 24.03.2016 - Az.: 23 U 3886/15](#)). Der Kläger war Mitglied im Verein der Beklagten und verlangte, ihm eine vollständige Mitgliederliste auszuhändigen. Der Beklagte wurde verurteilt, dem Kläger eine Liste der Namen und Anschriften der aktuellen Mitglieder des Verein auszuhändigen. Der Kläger beanspruchte diese Informationen, um die Mitglieder über das seiner Ansicht nach satzungs- und gesetzeswidrige Verhalten der Bundesversammlung und des Bundesvorstands aufzuklären.

*Quelle: Rechts-Newsletter 17. KW / 2016: Kanzlei Dr. Bahr*

## **Doppelte Zahlungspflicht bei Künstlersozialabgabe möglich**

**Das Bundessozialgericht (BSG) bestätigte erneut die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe (KSA) auch im sogenannten Mehrstufenverfahren.**

Beauftragen Künstler andere Künstler mit der Erstellung einer künstlerischen Leistung und wird diese dann wiederum in einem Gesamtwerk weiterverarbeitet, wird die Künstlersozialabgabe erneut erhoben.

Im [BSG-Urteil](#) von 2015 geht es um einen selbstständigen Diplom-Designer, der von einem Unternehmer A den Auftrag erhielt, einen Flyer zu erstellen. Der Designer vergab daraufhin Einzelaufträge an selbstständige Künstler:

Ein Grafiker sollte ein neues Logo entwerfen, ein Texter die entsprechenden Texte liefern und ein Fotograf sollte das Team des Unternehmers A in das richtige Licht setzen. Der Designer ging davon aus, dass der Flyer als Gesamtkunstwerk zu betrachten sei und die Abgabepflicht somit erst beim Auftraggeber, also beim Unternehmer A entstehe.

Das sah die Künstlersozialkasse (KSK) anders und forderte die KSA vom Designer ein. Die Begründung: Der Designer habe Künstler beauftragt, um mit deren Leistungen Einnahmen zu erzielen (das löst die "Abgabepflicht dem Grunde nach" aus). Da er die Künstler entlohne, entstehe eine prozentuale Abgabepflicht.

Davon betroffen sind nicht nur Werbeagenturen, Fotografen oder Verlage, sondern alle Unternehmen, die über die Generalklausel künstlerische oder publizistische Aufträge vergeben und diese in ihren Erzeugnissen weiterverwenden.

*Quelle: TK-Newsletter 3/2016, BSG-Urteil vom 25. Februar 2015, B 3 KS 5/13 R*

## **Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe**

Beteiligt sich eine steuerbegünstigte Körperschaft vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und erhält diese Körperschaft dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, wird es nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Es wird nicht beanstandet, dass umsatzsteuerliche Vorschriften, die auf vergleichbare Leistungen der jeweiligen Einrichtung an andere Leistungsempfänger (z. B. Obdachlose) bereits angewandt werden, auch auf Leistungen dieser Einrichtung, die der Betreuung und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern dienen, angewendet werden



(z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18, 23, 24 bzw. 25 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG), wenn Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG, auch wenn Flüchtlinge nicht ausdrücklich zu dem nach der Satzung etc. des Leistenden begünstigten Personenkreis gehören.

[BMF-Schreiben vom 9.2.2016](#)

## **Die EU bekommt einheitliche Datenschutzregeln**

In der EU werden erstmals einheitliche Datenschutzregeln eingeführt. Nach den Mitgliedstaaten hat nun auch das Europäische Parlament eine Datenschutzgrundverordnung sowie eine Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz abschließend gebilligt. Angewendet werden müssen die neuen Regeln nach einer Übergangszeit von zwei Jahren.

*Quelle: EU-Nachrichten 6/2016*

[Details](#)

## **Ruhen des Arbeitsverhältnisses bei Bezug einer Rente wg. teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit**

Nach § 33 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) ruht das Arbeitsverhältnis ab dem Monat nach Zustellung des Rentenbescheids, wenn dem Beschäftigten Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit bewilligt wird. Dabei kommt es nicht auf die Höhe der Rente an. Liegt nur eine teilweise Erwerbsminderung vor, d.h. ist der Beschäftigte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts noch in der Lage, zwischen drei und sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, kann der Beschäftigte nach § 33 Abs. 3 TVöD zur Vermeidung des Ruhens des Arbeitsverhältnisses seine Weiterbeschäftigung beantragen. Dies muss schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids erfolgen. Der Arbeitgeber kann den Antrag ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe der Weiterbeschäftigung entgegenstehen.

*Quelle: Bundesarbeitsgericht Urteil vom 17. März 2016 - 6 AZR 221/15 -*

## **Verlustberücksichtigung bei Übungsleitern**

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sind bis zu einem Betrag von 2 400 € im Jahr steuerfrei. Fraglich ist, wie mit einer solchen Tätigkeit zusammenhängende Ausgaben behandelt werden. Gesetzlich ist bestimmt, dass bei Einnahmen über dem steuerfreien Betrag von 2 400 € Ausgaben steuerlich geltend gemacht werden können, soweit auch diese den Freibetrag übersteigen. Das Gesetz trifft nun aber keine Aussage für den Fall, dass die Einnahmen den Freibetrag nicht übersteigen, die Ausgaben jedoch höher als der Freibetrag sind und im Ergebnis wirtschaftlich ein Verlust entsteht. Zu diesem Fall lässt das Thüringer Finanzgericht mit Urteil vom 30.9.2015 (Aktenzeichen 3 K 480/14) auch einen Betriebsausgabenabzug in Höhe der den Freibetrag übersteigenden Ausgaben zu, so dass die negativen Einkünfte mit anderen Einkünften verrechnet werden können.



### **Handlungsempfehlung:**

Die Finanzverwaltung verweigert in diesen Konstellationen bislang einen Abzug von Ausgaben, da nach den einschlägigen Verwaltungsanweisungen ein Abzug von Kosten nur dann zulässig sein soll, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Freibetrag in Höhe von 2 400 € übersteigen. Gegen das angesprochene Urteil ist nun unter dem Aktenzeichen III R 23/15 die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, so dass diese Rechtsfrage dann endgültig geklärt wird. Bis dahin kann in Erwägung gezogen werden, vorsorglich etwaige Verluste geltend zu machen.

*Quelle: Kanzlei Mosig – Newsletter - Steuern 02-2016*

[zurück zum Seitenanfang](#)

## **Buch-/und Internet-Tipps**

### **Studie: „Zivilgesellschaftliche Akteure und die Betreuung geflüchteter Menschen in deutschen Kommunen“**

Ziel dieser Studie war es, anhand von drei ausgewählten Fallbeispielen – dem Stadtstaat Berlin, der Stadt Mannheim (Baden-Württemberg) und dem Landkreis Starnberg (Bayern) – die Art, Tätigkeit sowie Bedeutung zivilgesellschaftlicher Akteure im Rahmen der Flüchtlingshilfe zu untersuchen und deren Formen der Zusammenarbeit (bzw. eines möglichen Wandels dieser Zusammenarbeit) mit kommunalen und staatlichen Akteuren zu beleuchten.

[Link zur Studie](#)

### **Armut und Engagement - Zur zivilgesellschaftlichen Partizipation von Menschen in prekären Lebenslagen**

Warum ist es so schwierig, sich als Betroffene gegen Armut und Erwerbslosigkeit sozial zu engagieren? Leiv Eirik Voigtländer analysiert anhand von qualitativen Interviews typische förderliche und hemmende Handlungsbedingungen und trägt so dazu bei, die soziale Spaltung bürgerschaftlichen Engagements im Kontext erodierender sozialer Rechte zu verstehen.

[Weitere Infos](#)

### **Ergebnisse des Freiwilligen-Surveys 2014**

Zentrale Ergebnisse des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten Überblicks sind:

- Im Jahr 2014 sind 43,6 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren freiwillig engagiert – das entspricht 30,9 Millionen Menschen. In den letzten fünfzehn Jahren ist die Engagementquote um insgesamt knapp zehn Prozentpunkte angestiegen.
- Etwa ein Drittel aller Engagierten übt die freiwillige Tätigkeit seit mehr als zehn Jahren aus.
- Die meisten Menschen engagieren sich im Bereich Sport, Bewegung: 16,3 Prozent, es

folgen die Bereiche Schule, Kindergarten mit 9,1 Prozent und Kultur, Musik mit 9,0 Prozent.

Es gibt zwar mehr Engagierte, aber sie verwenden heute weniger Zeit auf ihr Engagement als vor fünfzehn Jahren.

Über ein Viertel aller Engagierten hat eine Leitungs- oder Vorstandsfunktion, wobei auch im Jahr 2014 Männer immer noch deutlich häufiger eine Leitungs- und Vorstandstätigkeit ausüben als Frauen. Anteilig an allen Engagierten nimmt die Leitungs- und Vorstandstätigkeit seit 15 Jahren kontinuierlich ab. Was sich auch in der Problematik der Nachbesetzung von Vorstandsämtern zeigt.

[Weitere Infos](#)

## Übersicht: Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung

Jonny Bruhn-Tripp hat eine Informationsschrift: Altersrenten, Rentenbeginn und Rentenhöhe. Rentenwert von Zeiten der Versichertenbiografie herausgegeben. Die Schrift enthält eine Übersicht über die verschiedenen Altersrenten, deren Voraussetzungen und über den Rentenbeginn und die Rentenhöhe. An Beispielen wird gezeigt, wie viel zu den vorzeitigen Altersrenten hinzuverdient werden darf, wie hoch die Rentenabschläge und die kumulativen Einkommensverluste bei einem vorzeitigen Rentenzugang sind. Zudem wird in Übersichten über den Rentenwert der verschiedenen Zeiten der Versichertenbiografie informiert.

Den Inforeader gibt es [hier](#)

## Praxishandbuch Online Fundraising

Um Fundraising effizienter und moderner zu gestalten, greifen viele gemeinnützige Organisationen, Vereine, oder Initiativen auf die Möglichkeit des Online-Fundraisings zurück. Das 2015 erschiene Buch vermittelt mit vielerlei Praxisbeispielen Strategien, kostensparend im Internet Spenden zu sammeln und Sponsoren für sich zu werben.

[Mehr Informationen, Bestellung, Download](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

# Veranstaltungen

## Deutscher StiftungsTag 2016 in Leipzig

Vom **11. bis 13. Mai** 2016 findet Europas größter Stiftungskongress statt unter dem Motto: "Älter – bunter – anders: Demografischer Wandel und Stiftungen".

[Weitere Infos](#)

## Tagung 21.-22. Juni 2016 in Berlin: "Integration heißt Teilhabe"

– Partizipation und Engagement für, mit und von Flüchtlingen –

Die Tagung stellt das bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingsarbeit und die Beteiligung von Geflüchteten in den Mittelpunkt. Sie richtet sich an Vertreter/-innen aus

selbstorganisierten Initiativen und Projekten wie auch aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und Kommunen. Die Teilnehmenden erarbeiten in thematischen Workshops Handlungsempfehlungen.

[Weitere Infos](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

## Stellen

### **Sozialpädagogin/Sozialpädagoge gesucht**

Die Nachbarschaftshilfe Haar e.V. bietet als soziale Organisation Familien und Kindern eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote in den Bereichen Betreuung, Beratung und Förderung. 30 Mitarbeiter kümmern sich in vier verschiedenen Ressorts um die Umsetzung professioneller Konzepte und sind Ansprechpartner für Familien und Kinder in der Gemeinde.

Wir suchen dringend eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen als Leitung unserer Familienressorts.

*Bewerbungen bitte an Nachbarschaftshilfe Haar e.V., Frau Ina Reißl, Kirchenstr. 3, 85540 Haar, E-Mail [i.reissl@nbh-haar.de](mailto:i.reissl@nbh-haar.de), Tel. 089 1433649-12. [Weitere Informationen](#)*

### **Sozialpädagogin/Sozialpädagoge gesucht (30 Std./Woche)**

Die Münchner Arbeit gGmbH sucht zum 1. Juli 2016 eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen in Teilzeit (30 Std./Woche).

Aufgaben: Die Beratung und Begleitung von langzeitarbeitslosen Menschen in einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme in unseren Arbeitsfeldern Bürokommunikation und Textil in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Abteilungsleitungen und Anleitungsfachkräften.

Die Stelle ist zunächst bis 30.09.2017 befristet (Elternzeitvertretung).

*Bewerbungen bitte bis 11. April an Frau Regine von Roell ([von.roell@muenchner-arbeit.de](mailto:von.roell@muenchner-arbeit.de)), Tel. 089 318809-314. [Weitere Informationen](#)*

### **Verwaltungsmitarbeiter/in gesucht (25 Std./Woche)**

Das TheaterAtelier in München sucht ab 01.07.2016 einen/eine Verwaltungsmitarbeiter/-in in Teilzeit (25 Std./Woche).

Voraussetzungen: Gründliches und umfassendes Verwaltungswissen und -erfahrung, Erfahrung in Buchhaltung und Zuschussabwicklung, Sichere MS-Office Kenntnisse, insbesondere Word und Excel, hohe Eigenständigkeit und Verlässlichkeit.

*Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder Post an: Natascha Heidemann, [n.heidemann@mensch-kunst-leben.de](mailto:n.heidemann@mensch-kunst-leben.de), TheaterAtelier München, Seeriederstr.4, 81675 München.*

[zurück zum Seitenanfang](#)

# Räume

## Raum 35–50 qm<sup>2</sup> gesucht

Casa do Brasil e.V. sucht einen Raum für seine Bibliothek. Diese umfasst etwa 1.500 Bücher der brasilianischen Literatur, darunter Kinder- und Jugendbücher, sowie über brasilianische Kultur, Umwelt und Zeitgeschichte in portugiesischer und deutscher Sprache. Dazu gehören noch Filme, CDs und LPs. Wir brauchen einen 35m<sup>2</sup> bis 50m<sup>2</sup> großen, hellen und trockenen Raum, möglichst mit Zugang zu Toilette und Kochnische, im Stadtbereich und mit Anbindung an S-/U-Bahn.

Angebote bitte an: [secretaria@casadobrasil.de](mailto:secretaria@casadobrasil.de)

[zurück zum Seitenanfang](#)

\*\*\*\*\*

*"Das Glück kommt oft durch eine Tür, von der man nicht wusste,  
dass man sie offen gehalten hatte".*

*(John Barrymore)*

\*\*\*\*\*

## Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München

Tel.: 089/ 475061

(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr)

Fax: 089/ 4705920

Internet: <http://www.ibpro.de>

E-Mail: [info@ibpro.de](mailto:info@ibpro.de)

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint kostenlos 5x/Jahr.

[Newsletter hier abmelden](#)

IBPro e.V. wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert



[zurück zum Seitenanfang](#)